

Wer ist berechtigt, welchen Titel zu tragen?

Merkblatt für die tertiären Abschlüsse, die die Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson“ berechtigen

Die gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) bis am 31.12.2011 ausgestellten Diplome sind anerkannt.¹ Inhaberinnen und Inhaber dieser Diplome können die Besonderheiten ihres Diploms weiterhin aufführen.

Die untenstehende Tabelle zeigt in der linken Spalte die Bezeichnungen der altrechtlichen vom SRK oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)² anerkannten Diplome und in der rechten Spalte die Titel, denen diese heute entsprechen, entweder auf der Grundlage der MiVo-HF³ des WBF⁴ oder auf der Grundlage der V-HFKG⁵.

Ich habe ein Diplom mit folgendem Titel erhalten	Ich bin berechtigt, einen der folgenden Titel zu tragen	
Diplomierte Krankenschwester in allgemeiner Krankenpflege AKP oder diplomierter Krankenpfleger in allgemeiner Krankenpflege AKP	Diplomierte Krankenschwester in allgemeiner Krankenpflege AKP oder diplomierter Krankenpfleger in allgemeiner Krankenpflege AKP	oder diplomierte Pflegefachfrau HF/ diplomierter Pflegefachmann HF ⁶
Diplomierte Krankenschwester in psychiatrischer Krankenpflege PsyKP oder diplomierter Krankenpfleger in psychiatrischer Krankenpflege PsyKP	Diplomierte Krankenschwester in psychiatrischer Krankenpflege PsyKP oder diplomierter Krankenpfleger in psychiatrischer Krankenpflege PsyKP	
Diplomierte Krankenschwester in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS) oder diplomierter Krankenpfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS)	Diplomierte Krankenschwester in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS) oder diplomierter Krankenpfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS)	
Pflegefachfrau Diplomniveau II oder Pflegefachmann Diplomniveau II	Pflegefachfrau Diplomniveau II oder Pflegefachmann Diplomniveau II	
Diplomierte Pflegefachfrau oder diplomierter Pflegefachmann	Diplomierte Pflegefachfrau oder diplomierter Pflegefachmann	
Pflegefachfrau Diplomniveau I oder Pflegefachmann Diplomniveau I ⁷	Pflegefachfrau Diplomniveau I oder Pflegefachmann Diplomniveau I	
Diplomierte Pflegefachfrau FH oder diplomierter Pflegefachmann FH	Diplomierte Pflegefachfrau FH oder diplomierter Pflegefachmann FH ⁸	oder Bachelor of Science ⁸ (+ Name der akkreditierten FH, die den Titel ausstellt) in Pflege (Nursing)
Bachelor of Science (+Name der akkreditierten FH, die den Titel ausstellt) in Pflege (Nursing)	Bachelor of Science ⁸ (+Name der akkreditierten FH, die den Titel ausstellt) in Pflege (Nursing)	
Alle diese Diplome sind auf Tertiärstufe der schweizerischen Bildungssystematik angesiedelt und befähigen zur Berufsausübung		

¹ Gemäss Art. 75 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101) gelten diese Titel als eidgenössisch.

² bis am 31.12.2012 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

³ MiVo-HF: Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61).

⁴ WBF: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

⁵ V-HFKG: Verordnung vom 12. November 2014 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.201). HFKG: Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20), in Kraft getreten am 1. Januar 2015.

⁶ Der Titel «diplomierter Pflegefachfrau HF» bzw. «diplomierter Pflegefachmann HF» ist gemäss der MiVo-HF des WBF geschützt. Das Diplom mit dem Titel dipl. Pflegefachfrau/-mann HF berechtigt hingegen nicht zum Tragen eines vom SRK anerkannten altrechtlichen Titels. **Gemäss Art. 63 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG SR 412.10) werden Personen, die einen geschützten Titel tragen, ohne die entsprechende Prüfung bestanden zu haben oder über eine gleichwertige Qualifikation zu verfügen, mit einer Busse bestraft.**

⁷ Pflegefachfrauen/-männer Diplomniveau I, die die Zusatzausbildung zu den Übergangsbestimmungen der SRK-Vorschriften von 2002 vor Ende Dezember 2011 abgeschlossen und die Bewilligung des SRK erhalten haben, sind berechtigt, den Titel diplomierter Pflegefachfrau HF/diplomierter Pflegefachmann HF zu tragen. Seit Januar 2012 können Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomniveaus eine Zusatzausbildung in einem HF-Studiengang besuchen, um das HF-Diplom zu erhalten.

⁸ Der Titel «diplomierter Pflegefachfrau FH» bzw. «diplomierter Pflegefachmann FH» sowie «Bachelor of Science (+Name der akkreditierten FH, die den Titel ausstellt) in Pflege (Nursing)» sind als Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschuldiplome gemäss bisherigem Recht geschützt (HFKG Art. 78 Abs. 1). Die Fachhochschultitel gemäss HFKG sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt (HFKG Art. 62 Abs. 2). Das missbräuchliche Führen eines nach kantonalem oder interkantonalem Recht geschützten Titels wie auch Fahrlässigkeit in diesem Bereich sind gemäss Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 geregelt. Eine Titelumwandlung wird nicht vorgenommen (keine Abgabe eines Diploms mit der Bezeichnung Bachelor).

Wer ist berechtigt, welchen Titel zu tragen?

Merkblatt für die Fähigkeitszeugnisse

Die gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) bis am 31.12.2011 ausgestellten Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse sind anerkannt.¹ Inhaberinnen und Inhaber dieser Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse können die Besonderheiten ihres Fähigkeitsausweises und ihres Fähigkeitszeugnisses weiterhin aufführen.

In der unten stehenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der früheren vom SRK oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)² anerkannten Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse aufgeführt und in der rechten Spalte die Titel, denen diese auf der Grundlage des BBG³ und der BBV⁴ heute entsprechen.

Ich habe einen Fähigkeitsausweis oder ein Fähigkeitszeugnis mit folgendem Titel erhalten	Ich bin berechtigt, einen der folgenden Titel zu tragen
Krankenpflegerin FA SRK oder Krankenpfleger FA SRK	Krankenpflegerin FA SRK oder Krankenpfleger FA SRK
Fachangestellte Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Fachangestellter Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis	Gelernte Fachangestellte Gesundheit Gelernter Fachangestellter Gesundheit
Fachfrau Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Fachfrau Gesundheit EFZ Fachmann Gesundheit EFZ
Alle diese Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse sind auf Sekundarstufe II der schweizerischen Bildungssystematik eingestuft	

Der geschützte Titel gemäss der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. November 2008 über die Grundbildung Fachfrau Gesundheit bzw. Fachmann Gesundheit lautet:

«Fachfrau Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)»⁵
«Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)»

¹ Gemäss Art. 75 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101) gelten diese Titel als eidgenössisch.

² Bis am 31.12.2012 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

³ Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG), SR 412.10

⁴ Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV), SR 412.101

⁵ Gemäss Art. 63 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG SR 412.10) werden Personen, die einen geschützten Titel tragen, ohne die entsprechende Prüfung bestanden zu haben oder über eine gleichwertige Qualifikation zu verfügen, mit einer Busse bestraft.